

Nichtamtlicher Theil.

Der literarische Congress zu Brüssel.

(Schluß aus Nr. 138.)

Es erübrigt noch, einige Betrachtungen an die Beschlüsse und Resultate des Congresses zu knüpfen.

Der Umstand, daß das französische Element auf dem Congress prädominierend vertreten war, prägte den Arbeiten desselben eine eigenthümliche Signatur auf. Das Theorem des sogenannten literarischen Eigenthums hat bekanntlich in Frankreich seinen Ursprung, wie seine wärmsten Anhänger, während es in Deutschland wissenschaftlich wie legislatorisch, bis auf vereinzelte Vertheidiger, längst aufgegeben ist; man erkennt bei uns lediglich literarische und künstlerische Urheberrechte an und begreift darunter ein vom Eigenthum wesentlich verschiedenes Rechtsverhältniß.

Es folgt hieraus, daß für uns eine der brennendsten Streitfragen im Gebiete der literarischen Rechtsverhältnisse factisch so gut wie abgethan ist. Das Botum des Congresses gegen die Perpetuität des sogenannten literarischen Eigenthums, unstreitig das wichtigste Resultat der Verhandlungen, hat daher für Deutschland nur eine secundäre Bedeutung. Anders in Frankreich, wo jenes Theorem die ersten wissenschaftlichen Notabilitäten wie Hauptkoryphäen des Buchhandels noch heute zu seinen Bekennern zählt. Für die dortigen Verhältnisse ist das Botum des Congresses von der weitgreifendsten Bedeutung.

Von diesem Gesichtspunkte wird eine unbefangene Beurtheilung der Arbeiten des Congresses auszugehen haben. Es ist damit ein wesentlicher Schritt vorwärts geschehen, um auch in Frankreich ein Princip zum Falle zu bringen, dessen Gefährlichkeit bei consequenter Anwendung sich Wissenschaft und Gesetzgebung nicht verschließen können. Die praktischen Bedenken gegen die Perpetuität konnten kaum schlagender hervorgehoben werden, als es von V. Faidier geschehen, und seine Worte werden sicherlich auch in Frankreich den lebhaftesten Wiederhall finden.

Man hat es in deutschen Blättern lebhaft getadelt, daß der Congress, indem er sich gegen die Perpetuität des literarischen Eigenthums erklärte, nicht zugleich auch diesen Begriff selbst hat fallen lassen, und ihm dies als eine arge Inconsequenz vorgehalten. Vom Standpunkte deutscher Rechtsanschauung aus hat man recht, denn ein Eigenthum, welchem die Perpetuität abgeht, ist rechtlich kein Eigenthum mehr. Aber nach dem Vorherbemerkten müssen wir entschieden die Berechtigung absprechen, die Resultate des Congresses ausschließlich von diesem Gesichtspunkte aus zu beurtheilen. Der Congress war eben kein deutscher, sondern ein internationaler, eine Versammlung, besetzt von fast allen Ländern Europa's, und daß auf demselben Frankreich vorwiegend vertreten war und dadurch die Verhandlungen theilweise einen französisch gefärbten Anstrich erhielten, daraus dem Congress einen Vorwurf zu machen, dazu hat am allerwenigsten Deutschland das Recht, welches demselben, mit ein paar Ausnahmen, sich gänzlich fern gehalten hat.

Unsers Bedünkens ist indessen noch ein anderer sachlicher Grund vorhanden, der das sofortige gänzliche Fallenlassen der *propriété littéraire et artistique* wenn nicht unmöglich machte, doch wesentlich erschwerte; derselbe besteht darin, daß es, zur Zeit wenigstens, der französischen Sprache an einem technischen Ausdrucke gebricht, welcher den deutschen Begriff des literarischen Urheberrechts erschöpfend und undeutbar wiedergibt. Pascal Duprat und Garnier machten zwar in dieser Richtung einen Versuch, indem sie die *propriété* durch *jouissance exclusive* zu ersetzen beantragten. Allein die Wissenschaft wie die Gesetzgebung kann es dem Congress nur Dank wissen, daß er sich zu Aufnahme dieses Ausdruckes nicht verleiten ließ;

er würde unseres Erachtens das Mißverständniß nur noch verschlimmert haben. Nicht darum handelt es sich, der *propriété* einen willkürlich gewählten anderen Ausdruck zu substituieren, sondern darum, daß das neue Wort den Begriff, welchen es bezeichnen soll, klar und erschöpfend wiedergibt; der *jouissance exclusive* geht diese Eigenschaft ab; sie bezeichnet ein rein factisches Verhältniß; die Rechtsbasis, welche der deutsche Ausdruck so treffend hervorhebt, ist darin mit keinem Buchstaben angedeutet.

Im übrigen erscheint nach der dermaligen Sachlage der über den Congress verhangene Tadel, daß er trotz seines Botums gegen die Perpetuität die *propriété* noch habe aufrecht erhalten, ziemlich müßig. Ein zeitlich beschränktes Eigenthum ist, wie schon erwähnt, rechtlich kein Eigenthum mehr; selbstverständlich kann es auch nicht dazu gemacht werden dadurch, daß eine Versammlung, mag sie aus noch so gelehrten Größen, aus noch so tüchtigen und erfahrenen Geschäftsmännern bestehen, es decretirt. Hat daher auch der Congress den Ausdruck: *propriété* beibehalten, so ist er doch weit entfernt davon gewesen, denselben in dem früheren Sinne des literarischen Eigenthums zu verstehen. Indem er die zeitlich beschränkte Dauer der *propriété* ausgesprochen hat, hat er gleichzeitig anerkannt, daß für die Beurtheilung der literarischen und künstlerischen Verhältnisse eine vom Eigenthum wesentlich verschiedene Rechtsgrundlage bestehe. Das ist unsers Bedünkens der Angelpunkt, und dem gegenüber der Umstand, daß der Congress für das von ihm anerkannte neue Rechtsverhältniß noch keinen adäquaten Ausdruck aufgestellt und sich deshalb, um der Sache doch einen Namen zu geben, mit dem für die bisherige Rechtsanschauung gebrauchten Ausdruck begnügt hat, nur von untergeordneter Bedeutung. Ist man nur einmal über die Sache einig, so findet sich das entsprechende Wort von selbst. Die Idee des sogenannten literarischen Eigenthums ist aufgegeben, eine neue Rechtsanschauung an ihre Stelle getreten, doch fehlt dafür noch der sachgemäße Ausdruck. Man Sorge sich deshalb nicht; er wird gefunden werden, weil er, soll die neue Rechtsanschauung in Blut und Leben übergehen, gefunden werden muß.

Die vorwiegende Bedeutung, welche die Frage der Perpetuität der *propriété* beim Congress einnahm, erklärt zum größten Theile auch die Resultate der Abstimmung über die übrigen von der Versammlung votirten Fragen. Sie sind in vielen Punkten eine Transaction zwischen den beiden feindlichen Lagern, in die sich bei jener Frage die Versammlung schied. So erklärt sich der nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebungen — nur Spanien und Rußland schützen 50 Jahre — über die Gebühr lange Zeitraum des ausschließlichen Schutzes der literar. und künstler. Urheberrechte, welchen die Versammlung vorgeschlagen hat, so die weitgreifenden, fast erorbitanten Propositionen rücksichtlich des Schutzes des Uebersetzungsrechtes. In diesen Punkten wird und kann unsers Bedünkens keine positive Gesetzgebung die Beschlüsse des Congresses ohne erforderliche Modificationen zur Grundlage nehmen.

Nächst dem bedeutsamen Botum, welches der Congress in der Frage des sogenannten literarischen Eigenthums abgegeben hat, machten sich als zweites Hauptresultat der Verhandlungen die Beschlüsse in Betreff der dem literarischen und buchhändlerischen Verkehr zu gewährenden internationalen Erleichterungen bemerkbar. In diesem Punkte treten wir den vom Congress gestellten Anträgen von ganzem Herzen bei, nicht nur, weil uns überhaupt Verkehrs-erleichterungen am Plage erscheinen, sondern vorzugsweise deshalb, weil wir in dieser Branche des internationalen Verkehrs eine nach gegenwärtiger Lage der Dinge nur zu sehr zu vermissende Gleichmäßigkeit wünschen. Man wies hierbei namentlich auf die zwischen